

An die
Stadtgemeinde Seekirchen
Stiftsgasse 1
5201 Seekirchen a. W.

Seekirchen, am _____

ANSUCHEN UM GEWÄHRUNG EINER SUBVENTION für das Jahr 20__

Antragsteller bzw. bei Vereinen, Institutionen usw. deren Bezeichnung sowie Name und Funktion des vertretungsbefugten Organs:	
Anschrift des Antragstellers bzw. des vertretungsbefugten Organs: E-Mail-Adresse: Telefonnummer:	
Bankverbindung (Geldinstitut und Konto Nr.):	
Höhe der beantragten Subvention €:	
Wie viele Personen gehören dem Verein an	
davon Erwachsene	
davon Jugendliche	

Für welchen Zweck wird die Subvention benötigt?

<input type="checkbox"/> Subvention für das laufende Jahr	
<input type="checkbox"/> für ein bestimmtes Projekt oder eine bestimmte Veranstaltung	
<input type="checkbox"/> für Jugendarbeit	
<input type="checkbox"/> für Besondere Anlässe, Jubiläen	
ist der Verein Ortsansässig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
andere Förderungen beantragt (Land, Bund, EU, Dachorganisationen)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

(Zutreffendes bitte ankreuzen + Beschreibung des Vorhabens oder der Veranstaltung)

Die Subvention wird für den angeführten Widmungszweck verwendet. Als **Verwendungsnachweis** sind spätestens gemeinsam mit dem Förderansuchen für das nächste Jahr die entsprechenden Belege vorzulegen.

Es gelten die Subventionsrichtlinien der Stadtgemeinde Seekirchen vom 22.04.2010.

Bürgermeister
Konrad Pieringer

Unterschrift des Antragstellers bzw.
des vertretungsbefugten Organs

Subventionsrichtlinien der Stadtgemeinde Seekirchen

Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Seekirchen. Über diese haben die gemäß § 33 Sbg. GdO 1994 berufenen Ausschüsse zu entscheiden. Sie gelten nicht für Förderungsmaßnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder für Förderungen auf Grund vertraglicher Verpflichtungen.

Förderungswürdigkeit

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass der Verein ortsansässig oder zumindest einen Bezug zu Seekirchen hat. Bei der Höhe des zu gewährenden Förderungsbetrages ist auf die zur Verfügung stehenden Budgetmittel der Stadtgemeinde Seekirchen Bedacht zu nehmen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung einer Förderung maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert werden, wenn wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden bzw. wenn der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.

Förderwürdige Jubiläen

10 Jahre, 25 Jahre, 50 Jahre, 75 Jahre, 100 Jahre, 125 Jahre, 150 Jahre

Formale Voraussetzungen

Der Antrag für das Folgejahr muss **bis spätestens 30. September** des laufenden Jahres bei der Stadtgemeinde Seekirchen eingereicht werden; später eingelangte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden (z.B. Antrag für Subvention 2021 muss bis spätestens 30.09.2020 eingereicht werden).

Eine Förderung darf nur über schriftlichen Antrag gewährt werden; dabei sind die von der Stadtgemeinde Seekirchen aufgelegten Formulare zu verwenden. Der Förderungswerber hat darin die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben darzulegen.

Notwendige Beilagen zum Förderantrag

Rechnungsabschluss/Kassabericht des Vorjahres
Aufstellung bezüglich des Geldvermögens zum jeweiligen Berichtsstichtag
für Sondersubventionen: Projektbeschreibung samt Projektbudget.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Mit der Annahme der Subvention ist er verpflichtet, die Subventionsrichtlinien, zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung, die im Voranschlag dazu ausgewiesen ist, besteht grundsätzlich nicht.

Erbringung von Verwendungsnachweisen

Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die erhaltenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden. Den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderbetrages hat der Förderungswerber spätestens mit dem Ansuchen für das darauffolgende Jahr zu erbringen (Beilage Belegkopien).

Bereits mit Einbringung des Ansuchens um Subvention erklärt sich der Förderungswerber bereit, nach Aufforderung im Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Seekirchen über die Verwendung der Gelder zu informieren.

Rückzahlung des Förderbetrages

Der Förderungswerber ist verpflichtet, Förderungsmittel innerhalb einer von der Stadtgemeinde Seekirchen festzusetzenden angemessenen Frist, allenfalls samt den gesetzlichen Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet wurden oder er den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht oder nicht vollständig in der von der Stadtgemeinde Seekirchen festgelegten Form erbracht, wissentlich unrichtige oder unvollständige Antragsangaben gemacht oder Bedingungen, Auflagen oder Befristungen der Stadtgemeinde Seekirchen nicht eingehalten hat. Der Förderungswerber kann aufgrund fälschlicher Angaben von weiteren zu gewährenden Subventionen ausgeschlossen werden.

Schlussbestimmungen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Diese Richtlinien treten mit 01. Juni 2010 in Kraft.